



Hauptsatzung

Stand 15.12.2020

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910. 911), hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am zuletzt 14.12.2020 die Hauptsatzung geändert, die nun folgenden Wortlaut hat:

§ 1 Organe des Landkreises

Organe des Schwarzwald-Baar-Kreises sind der Kreistag und der Landrat.

§ 2 Zusammensetzung des Kreistages

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten.

§ 3 Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung in dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuß oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem Kraft Gesetzes zukommt.
- (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere
 1. die Wahl des Landrats,
 2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages,
 3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze,
 4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete sowie des Schulbeirates nach § 49 des Schulgesetzes,
 5. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
 6. Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistages und von Beiräten, die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes, die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i.S.v. § 48 LKrO i.V.m. § 104 Abs. 1 GemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt sowie die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,
 7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,

8. die Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerruflicher Weise,
9. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises,
10. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises,
11. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Amtsleitern und Dezernenten im Einvernehmen mit dem Landrat; eine Vorberatung im zuständigen Ausschuss findet nicht statt,
12. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
13. die Aufstellung von langfristigen Planungen für Vorhaben i.S.v. § 17 Abs. 2 Satz 1 der LKrO,
14. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises und des Regionalverbandes,
15. der Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen,
16. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes,
17. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
18. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
19. die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
20. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie aus Rechtsgeschäften i.S.v. § 88 Abs. 3 GemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
21. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung, die Feststellung der Jahresrechnung und der Wirtschaftspläne,
22. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben,
23. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluß von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
24. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen sowie der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen i.S. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) mit anderen Gebietskörperschaften,
25. der Schlußbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und die Übertragung von Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt,

26. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit,
 27. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder in einem Ausschuß des Landkreises handelt,
 28. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§12 Abs. 3 LkrO),
 29. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzung des Verbotes, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§13 Abs. 3 LKrO),
 30. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung ihrer Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO),
 31. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes.
- (3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 5 Abs. 1 und 5 genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen

(1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) ein Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit
- b) ein Ausschuss für Bildung und Soziales
- c) ein Ausschuss für Umwelt und Technik
- d) ein Jugendhilfeausschuss (§ 2 Abs. 1 LKJHG)

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:

- dem Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit 23 Kreisräte
 - dem Ausschuss für Bildung und Soziales 23 Kreisräte
 - dem Ausschuss für Umwelt und Technik 23 Kreisräte
 - dem Jugendhilfeausschuss 10 Kreisräte
- sowie 10 weitere stimmberechtigte Mitglieder.

Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Verhinderungsstellvertreter bestellt. Ist dieser ebenfalls verhindert, kann die weitere Stellvertretung durch andere Verhinderungsstellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung oder durch die weiteren Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung erfolgen.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten; die Reihenfolge

bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LKrO)

§ 5 Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Der Ausschuss für **Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit** ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

1. Kreistagswahl;
2. Wirtschaftsförderung;
3. Tourismusförderung;
4. Öffentlicher Personennahverkehr;
5. Schülerbeförderung;
6. Breitbandversorgung;
7. Gesundheitswesen einschließlich der Aufgaben des Landkreises nach dem Infektionsschutzgesetz;
8. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;
9. die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme der Arbeitgeberdarlehen ;
10. Grundstücksangelegenheiten und Bauvorhaben, soweit sie nicht den anderen beschließenden Ausschüssen vorbehalten sind;
11. das sonstige Personalwesen, soweit nicht der Landrat oder der Kreistag zuständig sind;
12. die Bildung von Haushaltsübertragungsermächtigungen;
13. Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und Übertragung von Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt;
14. Angelegenheiten des allgemeinen Polizeirechts;
15. Vorschläge zur Bestellung der ehrenamtlichen Beisitzer bei der Enteignungsbehörde nach dem Baugesetzbuch und dem Landesenteignungsgesetz
16. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO

(2) Der Ausschuss für **Umwelt und Technik** ist zuständig für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten:

1. Abfallbeseitigung einschließlich der Bauvorhaben im Bereich der Abfallwirtschaft
2. Umwelt- und Naturschutz einschließlich Angelegenheiten der Baurechtsbehörde, der Gewerbeaufsicht, des Forst- sowie des Vermessungs- und Flurneuordnungswesens
3. Kreisstraßen und sonstiges Straßenwesen;
4. Landwirtschaft;
5. Feuerwehr;
6. Rettungsdienst;
7. Katastrophenschutz;
8. die Wahl der Mitglieder des Schwarzwald-Baar-Kreises in den Verbandsausschuss des Badischen Viehversicherungsverbandes.
9. Tierkörperbeseitigung einschließlich Angelegenheiten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung;
10. Tierschutz.

(3) Der Ausschuss für **Bildung und Soziales** ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

1. Schulangelegenheiten einschließlich der Bauvorhaben sowie der Einführung neuer Schularten und Fachklassen;
2. Erwachsenenbildung;
3. Kulturpflege;
4. Sportförderung;
5. Angelegenheiten der sozialen Sicherung (insbesondere Sozialhilfe, Altenhilfe, Grundsicherung etc.), soweit nicht der Jugendhilfeausschuss gesetzlich oder nach Abs. 4 zuständig ist

(4) Der **Jugendhilfeausschuss** ist zuständig für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten:

Neben den gesetzlichen Zuständigkeiten auch für die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche einschließlich der Interdisziplinären Frühförderstelle (ohne Personalangelegenheiten)

(5) Die beschließenden Ausschüsse sind für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit nicht nach dem § 7 die Zuständigkeit des Landrats gegeben ist:

1. Der Vollzug des Haushaltsplanes und die Vergabe von Aufträgen, ggf. auch Mehrjahresverträge, ohne betragsmäßige Begrenzung;
2. die Entscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben einschließlich der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung ohne betragsmäßige Begrenzung;
3. den Abschluss von Miet- und Nutzungsverträgen;
4. die Stundung von Forderungen;
5. den Erwerb, Tausch sowie die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
6. den Erwerb, Tausch sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Rahmen des Haushalts ohne betragsmäßige Begrenzung;
7. die Führung von Rechtstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 250.000,-- € und den Abschluss von Vergleichen, sofern das Zugeständnis des Landkreises 125.000,-- € im Einzelfall nicht übersteigt;
8. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Gesamthaushalts nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu einem Höchstbetrag von 500.000,-- € im Einzelfall. Übersteigen derartige Bewilligungen den Betrag von 150.000,-- € im Einzelfall, so ist die Zustimmung des Ausschusses für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit erforderlich. Stimmt dieser der Bewilligung nicht zu, ist die Angelegenheit dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen.
9. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 250.000,-- €;
10. die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zum Höchstbetrag von 75.000,-- €;
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie aus Rechtsgeschäften i.S.v. § 88 Abs. 3 GemO, bis zum Betrag von 250.000,-- € im Einzelfall,
12. Wesentliche Angelegenheiten der Zweckverbände sowie anderer juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die für den Landkreis nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 6

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete selbständig anstelle des Kreistages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlußfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Ist ein beschließender Ausschuß wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig i.S.v. § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO, so entscheidet an seiner Stelle der Kreistag.
- (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuß zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.
- (6) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit anzunehmen.
- (7) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern i.S.v. § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO beschlussunfähig ist.

§ 6a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (2) Der Landkreis hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der

Sitzung nach Absatz 1 einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 dürfen Wahlen im Sinne des § 32 Abs. 7 LKrO nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 7

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes.

Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm sonst durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist.

- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1. Die Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 1 bis 9a TVöD
2. der Vollzug des Haushaltsplanes und die Vergabe von Aufträgen, ggf. auch Mehrjahresverträge, bis zu einer Wertgrenze von 500.000,-- € im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand;
3. der Abschluss von Kreditverträgen und die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung
4. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben einschließlich der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 500.000,-- € im Einzelfall nicht übersteigen;
5. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zur Höhe von 5.000,-- €;
6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu 50.000,-- € im Einzelfall;
7. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall;
8. Stundungen in der Höhe unbegrenzt bis sechs Monate, im Übrigen bis zu 50.000,- €;
9. die Anlage des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.), die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen;
10. der Erwerb, Tausch sowie die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 500.000,-- € im Einzelfall;
11. der Erwerb, Tausch sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 500.000,-- € im Einzelfall;
12. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000,-- €,

- von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von 50.000,-- €, von beweglichem Vermögen bis zu einem Jahresmietwert von 50.000,-- €;
13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 100.000,-- € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 50.000,-- € nicht übersteigt;
 14. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 1.000,-- € jährlich, sowie der Austritt aus ihnen;
 15. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz;
 16. die Umschuldung von Krediten zur Erreichung eines günstigeren Zinssatzes;
 17. die Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen auf der Basis von Grundsatzbeschlüssen oder Förderrichtlinien des Kreistags im Rahmen der Planansätze;
 18. die Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten.

(3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistages und der Ausschüsse;
2. die Bestellung von Einwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Verwaltungstätigkeiten, Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
3. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind;
4. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten unterhalb der Amtsleiterenebene;
5. die Anstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten unterhalb der Amtsleiterenebene.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sven Hinterseh
Landrat